

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Witzleben

vom 11.12.2001 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO – in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) geändert durch das 3.Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. Nr. 7/2000 s. 177) i.V. mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) wird nach Beschluss des Gemeinderates Witzleben vom 12.09.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i.S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- Jugendfeuerwehrwart 25,00 €

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vom 01.01.2000 außer Kraft.

Witzleben 11.12.2001

Gemeinde Witzleben

Peter Urspruch
Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“
Nr. 12/01 vom 22.12.2001.

